

KORPORATIONSORDNUNG

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Ganterschwil erlässt gestützt auf Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 35 Abs. 2 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgende

Korporationsordnung

I. Grundlagen

Geltungsbereich	<u>Art. 1.</u> Diese Korporationsordnung regelt die Organisation der Dorfkorporation Ganterschwil sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Rechtsnatur	<u>Art.2.</u> Die Dorfkorporation Ganterschwil ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 26 des Gemeindegesetzes.
Organisationsform	<u>Art.3.</u> Die Dorfkorporation Ganterschwil organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<u>Art.4.</u> Organe der Dorfkorporation sind: a) die Bürgerschaft b) der Verwaltungsrat c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<u>Art.5.</u> Der Dorfkorporation Ganterschwil obliegt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie die Bereitstellung von Löschwasser. Sie unterhält und betreibt Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen, sowie die Dorfbeleuchtung und Gemeinschaftsantennenanlagen.
Gebiet	<u>Art. 6.</u> Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan im Anhang der Korporationsordnung festgehalten.
Amtliche Bekanntmachungen	<u>Art.7.</u> Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ganterschwil.

II. Bürgerschaft

Grundsatz	<u>Art.8.</u> Oberstes Organ ist die Bürgerschaft. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.
Stimmrecht	<u>Art.9.</u> Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in der politischen Gemeinde Ganterschwil oder Oberhelfenschwil das Stimmrecht besitzt.
Befugnisse a) Wahlen	<u>Art.10.</u> Die Bürgerschaft wählt offen in der Bürgerversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrates und aus deren Mitte den Präsidenten sowie die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

b) Sachabstimmungen

Art.11. Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Korporationsordnung
- b) den Voranschlag
- c) die Jahresrechnung
- d) einmalige neue Ausgaben über Fr. 30'000.-- sowie während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben über Fr. 3'000.--. Ausgaben unter diesen Betragsgrenzen können durch den Voranschlag beschlossen werden,
- e) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist,
- f) Initiativbegehren,
- g) weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zustehen.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenabstimmung zu beschliessen.

Bürgerversammlung

a) Durchführung

Art.12. Die Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen.

Der Verwaltungsrat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

b) Stimmzähler

Art.13. Die Stimmzähler werden offen bei Verhandlungsbeginn gewählt.

Fakultatives
Referendum

a) Zustandekommen

Art.14. Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Verwaltungsrates kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Verwaltungsrates.

b) Verfahren

Art.15. Der Verwaltungsrat gibt referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.

Die Frist zur Einreichung eines Referendumsbegehrens beträgt dreissig Tage. Beginn und Ende der Referendumsfrist sowie der Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann, sind in der amtlichen Publikation bekanntzugeben.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Referendumsfrist dem Aktuar zur Kontrolle einzureichen. Ist das Begehren zustandegekommen, so ordnet der Verwaltungsrat die Urnenabstimmung an.

Es gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Initiative

Art.16. Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Über das Begehren ist innert zwölf Monaten seit Einreichung zu beschliessen.

Es gelten sachgemäss die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

III. Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Aufgaben

Art.17. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Er nimmt als oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan die Aufgaben gemäss Art. 136 des Gemeindegesetzes wahr.

Befugnisse

a) Rechtsetzung

Art.18. Der Verwaltungsrat erlässt rechtsetzende Reglemente und schliesst rechtsetzende Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Er erlässt Gebührentarife und Vollzugsvorschriften Sie sind vom fakultativen Referendum ausgenommen.

b) Finanzkompetenzen

Art.19. Der Verwaltungsrat beschliesst über:

- a) im Voranschlag nicht enthaltene unvorhersehbare Ausgaben bis Fr. 20'000.-- je Rechnungsjahr,
- b) I. Erweiterungen und Erneuerungen des Wassernetzes bis Fr. 50'000.-- je Fall,
II. Dorfbeleuchtung Fr. 20'000.-- je Fall,
- c) Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von Fr. 30'000.-- je Fall,
- d) Veräusserung von Grundstücken, soweit die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten Fr.30'000.-- je Fall nicht übersteigen,
- e) teuerungsbedingte Nachtragskredite,
- f) reale Nachtragskredite bis Fr. 10'000.-- oder, wenn dieser Betrag überschritten wird, bis zehn Prozent des ursprünglichen Kredites,
- g) Gehälter und Entschädigungen der Behördemitglieder und des Personals, vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 20. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Aufgaben

Art.21. Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr,
- b) die Führung des Haushaltes im abgelaufenen Jahr,
- c) den Antrag des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das kommende Jahr.

V. Schlußbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 22. Diese Korporationsordnung ersetzt das Organisationsreglement vom 13. Juni 1955

Vollzugsbeginn

Art. 23. Die Korporationsordnung tritt nach Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 1983 angewendet.

Von der Bürgerschaft der Dorfkorporation Ganterschwil an der Bürgerversammlung beschlossen vom 25. März 1983

DORFKORPORATION GANTERSCHWIL

Der Präsident: Engeli Peter Der Aktuar: Isenring Hans

genehmigt am 5. Mai 1983
DEPARTEMENT DES INNERN
Der Vorsteher: E. Koller, Regierungsrat

Anhang zur Korporationsordnung der Dorfkorporation Ganterschwil

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Ganterschwil erlässt folgende Änderungen zur Korporationsordnung vom 25. März 1983.

Art. 10 Abs. 1.

Die Bürgerschaft wählt offen in der Bürgerversammlung den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 20.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Vorstehende Änderungen zur Korporationsordnung sind von der Bürgerversammlung der Dorfkorporation Ganterschwil am 27. März 1992 genehmigt worden. Die Anpassung tritt ab 1.1.1993 in Kraft.

DORFKORPORATION GANTERSCHWIL

Der Präsident: P. Engeli Die Aktuarin: K. Keller

genehmigt am 11. Mai 1992
DEPARTEMENT DES INNERN
Der Vorsteher: A. Oberholzer, Regierungsrat

Die Bürgerschaft der Dorfkorporation Ganterschwil erlässt folgende Änderung zur Korporationsordnung vom 25. März 1983

In Art. 5 der Korporationsordnung wird „und Gemeinschaftsantennenanlage“ gestrichen.

genehmigt am 7. April 2005
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst: lic. iur. Gabriela Maag Schwendener